



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2021

Nr. 3/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

| | |
|---|----|
| Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2020 | 19 |
|---|----|

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

| | |
|--|----|
| Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2021 | 19 |
| Redaktionelle Korrektur der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen | 20 |
| Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2021 | 20 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern" | 20 |
| Redaktionelle Korrektur der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst | 21 |
| Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012 | 21 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2021 | 21 |
| Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl zum 01.01.2012 | 22 |
| Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen zum 01.01.2012 | 22 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2020 | 23 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2021 | 23 |
| Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Hülsede | 24 |
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg | 25 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2020 | 25 |
| Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) | 26 |
| Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen | 26 |
| Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Sachsenhagen | 26 |
| Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämpe-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften | 27 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen | 27 |
| Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) (<i>Flecken Hagenburg</i>) | 28 |

| | |
|---|----|
| Haushaltssatzung 2021 des Flecken Hagenburg | 30 |
| Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) (<i>Stadt Sachsenhagen</i>) | 31 |
| Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen | 34 |
| Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) (<i>Gemeinde Wölpinghausen</i>) | 34 |
| Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“ | 36 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen | 37 |

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

| | | |
|-----|-----|--|
| 1 | zu: | Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern" |
| 2 | zu: | Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012 |
| 3 | zu: | Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl zum 01.01.2012 |
| 4 | zu: | Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen zum 01.01.2012 |
| 5 | zu: | Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) |
| 6 | zu: | Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämpe-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften |
| 7-9 | zu: | Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“ |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg (Satzung zur Unterbringung) vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2020

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244), hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 5 der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Unterbringung vom 01.04.2020, wird wie folgt geändert:

„Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.04. bis 31.03. festgesetzt. Für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2022 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich in

- 1. einer zentralen Flüchtlingsunterkunft 435,73 Euro
- 2. einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft 264,74 Euro.

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Stadthagen, 08.03.2021

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 37.254.900 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 37.481.600 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 35.674.100 €
- 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 34.513.400 €
- 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.229.000 €
- 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.802.200 €
- 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 3.192.500 €
- 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 780.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 42.095.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 42.095.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.192.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.893.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 395 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 405 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bückeburg, den 17.12.2020

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 19.02.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes und der Wirtschaftsbetriebe liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 25.02.2021

Der Bürgermeister
Brombach

Redaktionelle Korrektur der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 12/2020 vom 30.12.2020 auf Seite 145 veröffentlichte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

wurde als 2. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen bekannt gemacht. Tatsächlich handelt es sich um die 3. Änderung.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, den 15.03.2021

Stadt Stadthagen

Theiß
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 37.271.000 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 42.204.800 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 2.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 35.640.200 Euro |
| 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 38.982.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 4.346.700 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 10.727.300 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 6.380.600 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.093.700 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 46.367.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 50.803.000 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.380.600 Euro zuzüglich 13.288.600 Euro, somit insgesamt 19.669.200 Euro, festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.535.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Stadthagen, den 15.12.2020

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 19.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis zum 14.04.2021 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Der Haushaltsplan nebst Anlagen steht auch unter www.stadthagen.de zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2021 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gemäß § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 23.03.2021

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern"**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss

wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Der Bebauungsplan Nr. 16 „Auf den Äckern“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 08.03.2021

Der Gemeindedirektor
Schmidt

Redaktionelle Korrektur der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 12/2020 vom 30.12.2020 auf Seite 146 veröffentlichte 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst ist in der Überschrift und im Eingangssatz zu Artikel 1 fehlerhaft. Die Satzung vom 21.02.2000 ist die bisher die aktuelle Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 9/2000.

Die Überschrift und der Eingangssatz zu Artikel 1 lauten richtig:

“1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst“

“Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohnhorst vom 21.02.2000 wird wie folgt geändert:“ ...

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Hohnhorst, den 18.03.2021

Gemeinde Hohnhorst

Der Gemeindedirektor
Mike Schmidt

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (NeuOGemHR) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 09.01.2020 bis zum 09.10.2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Niedernwöhren, den 17.03.2021

Samtgemeinde Niedernwöhren

Borschke
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.089.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.036.400 € |

| | |
|--|-----|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 3.243.400 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 3.351.500 € |
| von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen | |
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 2.033.900 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.897.000 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.430.500 € |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.209.500 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 24.000 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **1.209.500 €** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 25.02.2021

| | |
|---------------|------------------|
| Bachmann | Kühn |
| Bürgermeister | Gemeindedirektor |

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 24.03.2021 – Aktenzeichen 20 14 10/43 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren - Zimmer 8.3 – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Niedernwöhren, den 24.03.2021

Gemeinde Niedernwöhren

Kühn
Gemeindedirektor

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Nordsehl hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (NeuOGemHR) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 09.01.2020 bis zum 10.06.2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Nordsehl, den 22.03.2021

Gemeinde Nordsehl

Deterding
Bürgermeister

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Pollhagen hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (NeuOGemHR) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 09.01.2020 bis zum 11.01.2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Pollhagen, den 22.03.2021

Gemeinde Pollhagen

Sendler
Gemeindedirektor

I.
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|---|-----------|---------------|---|
| | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 2.647.800 | 118.700 | 190.300 | 2.576.200 |
| ordentliche Aufwendungen | 2.640.700 | 44.900 | 112.800 | 2.572.800 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.438.300 | 118.500 | 190.300 | 2.366.500 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.347.000 | 35.900 | 112.800 | 2.270.100 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 58.000 | 34.900 | 0 | 92.900 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 261.000 | 120.700 | 0 | 381.700 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 2.496.300 | 153.400 | 190.300 | 2.459.400 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 2.608.000 | 156.600 | 112.800 | 2.651.800 |

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31693 Hesse, den 07.12.2020

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 08.03.2021, Az. 20 14 10/52, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis

genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hesse derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, 16. März 2021

Hamelberg
Gemeindedirektorin

I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 26. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.410.100,-- €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.521.000,-- €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.267.600,-- €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.291.000,-- €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 644.900,-- €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 900.600,-- €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,-- €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 1.912.500,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.191.600,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 26. Januar 2021

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.02.2021, Az. 20 14 10/54, die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Seggebruch derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0170-9309895 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724-3980 möglich.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 01. März 2021

Köritz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 958.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.018.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 917.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 929.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 6.600 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 10.300 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 22.000 Euro. |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 923.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 961.500 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Hülsede, den 23.02.2021

Martin Schellhaus
Gemeindedirektor

Walter Krüger
stellv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 18.03.2021 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt

gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 24.03.2021

Martin Schellhaus
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 17. März 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

(1) § 4a wird eingefügt:

§ 4a Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

Für die nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG angeordneten öffentlichen Sitzungen des Rates per Videokonferenz, werden auch von Mitgliedern des Rates Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung zugelassen. Das Recht jedes Ratsmitgliedes zu verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt, bleibt unberührt.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31552 Rodenberg, den 17. März 2021

Stadt Rodenberg

Hudalla
Stadtdirektor

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|-------------------------|--|-----------|---------------|--|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 6.391.800 | | | 6.391.800 |

| | | | | |
|---|-----------|-----------|---|------------|
| ordentliche Aufwendungen | 6.848.400 | | | 6.848.400 |
| außerordentliche Erträge | 628.700 | | | 628.700 |
| außerordentliche Aufwendungen | | | | |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.032.700 | | | 6.032.700 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.826.000 | | | 5.826.000 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.707.900 | | | 1.707.900 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.326.300 | | | 3.326.300 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.310.000 | 2.882.400 | | 4.192.400 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 240.800 | | | 240.800 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 9.050.600 | 2.882.400 | 0 | 11.933.000 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 9.393.100 | 0 | 0 | 9.393.100 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.310.000 Euro um 2.882.400 Euro erhöht und damit auf 4.192.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird erhöht um 1.000.000 €, auf 2.000.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rodenberg, den 16.12.2020

Georg Hudalla Ralf Sassmann
Stadtdirektor Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 19.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/66 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 24.03.2021

Georg Hudalla
Stadtdirektor

(weiter auf Seite 26

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen
(Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 23.12.2020 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.03.2021 - Aktenzeichen 63/20//02097/2020 - gemäß § 6 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) wirksam.

Zu der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 10.03.2021

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 04. März 2021 den Jahresabschluss 2018 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 23.088,50 € ab. Das Jahresergebnis 2018 ist auf das Haushaltsjahr 2019 vorzutragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2018 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Entnahme von 24.388,50 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen. Gleichzeitig wird ein Betrag von 1.300,00 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit **vom 12. April 2021 bis 23. April 2021** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 16.03.2021

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Aushang: Di. 08.04.2021

Abnahme: Di. 27.04.2021

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 9.019.900,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.834.100,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 7.000,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.804.000,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.134.400,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 314.000,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.451.000,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.000.000,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 300.600,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.118.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 13.886.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2021 auf 49,65 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 10. Dezember 2020

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 06.04.2021 bis 16.04.2021 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 22. März 2021

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

Gemeinde Auhagen

Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Für eine untergeordnete Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 16 befindet sich die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen in Aufstellung. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16 setzt grundsätzlich die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch den Landkreis Schaumburg voraus. Daher sind die von

der v.g. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung.

Für die Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für die die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes fortgelten werden, wird hiermit insoweit eine Teil-Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“ vorgenommen.

Die räumlichen (Teil-)Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplanes, die mit dieser Bekanntmachung in Kraft treten, sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit schwarz-gestrichelten Linien umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, hinsichtlich der in dem Kartenausschnitt schwarz umgrenzten Flächen in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung, liegt ab sofort bei der Gemeinde Auhagen, Auf dem Rähden 21 a, 31553 Auhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auhagen, den 12.03.2021

Der Bürgermeister
Monden

Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2021 den Jahresabschluss 2019 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2019 wird mit einem Fehlbetrag i.H.v. 3.892,19 € auf das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2019 wird entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG mit einer Entnahme von 4.375,19 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bei

einer gleichzeitigen Einstellung von 483,00 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 12. April 2021 bis zum 23. April 2021 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Auhagen, den 17.03.2021

Gemeinde Auhagen

Monden
Bürgermeister

Aushang: Di. 06. April 2021 Abnahme: Di. 27. April 2021

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Flecken Hagenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage 1).

§ 3 – Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise angelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder den Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert des vollen Betrages.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 – Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Samtgemeinde Sachsenhagen betreffen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) In sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO in der jeweils gültigen Fassung) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 – Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Ausführung einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Telefon- und Faxgebühren,
 2. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
 6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
 7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 9. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

(4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

§ 7 – Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf einlegen.

(3) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 8 – Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 – Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenburg, den 23.02.2021

Wedemeier
Gemeindedirektor

**Kostentarif Anlage 1
Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Flecken Hagenburg vom 23.02.2021**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

| lfd. Nr. | Gegenstand | Pauschbetrag/Gebühr in € |
|------------|---|--|
| 1 | Fotokopien/Ausdrucke (je Seite) | |
| 1.1 | im Format DIN A4 | 0,50 |
| 1.2 | im Format DIN A3 | 1,00 |
| 1.3 | im Format DIN A4 - in Farbe | 1,00 |
| 1.4 | im Format DIN A3 - in Farbe | 2,00 |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Kopien (je Seite) | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften | |
| 2.2.1 | der Erstaufbereitung | 5,00 |
| 2.2.2 | der Durchschrift | 5,00 |
| 2.3 | Beglaubigung von Kopien | |
| 2.3.1 | Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie | 6,00 |
| 2.3.2 | Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie | 3,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen | nach Zeitaufwand, jedoch zwischen 5,00 - 50,00 |
| 3 | Schriftliche Auskünfte | |
| 3.1 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen, für die besonderer Arbeitsaufwand erforderlich ist je angefangene halbe Arbeitsstunde | s. lfd. Nr. 13 |
| 3.2 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangene 1/4 Arbeitsstunde | s. lfd. Nr. 13 |
| 4 | Vermögensverwaltung & Negativzeugnisse | |
| 4.1 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S.3 BauGB | 25,00 |

| | | |
|----------|---|-----------------|
| 4.2 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärung | 25,00 |
| 5 | Abgabe von Druckstücken | |
| 5.1 | Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen oder dergleichen (je Seite) | 0,50 |
| 5.2 | Haushaltsplan | 20,00 |
| 6 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | s. lfd. Nr. 13 |
| 7 | Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | s. lfd. Nr. 13 |
| 8 | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind | s. lfd. Nr. 13 |
| 9 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen *Anmerkung: Bei öffentlichen Ausschreibungen ist für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen stets eine Entschädigung, die die Selbstkosten der Verwaltung deckt, zu fordern. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der lfd. Nr. 1 | s. lfd. Nr. 1* |
| 10 | Kopien von Bauleitplänen | s. lfd. Nr. 1 |
| 11 | Archiv | |
| 11.1 | Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde | s. lfd. Nr. 13 |
| 12 | Rechtsbehelfe | |
| 12.1 | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter *Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, dann s. Anlage 2 | 20,00 - 500,00* |

13 Gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

| | | |
|---|--|-------|
| | je angefangene Viertel-Arbeitsstunde | Euro |
| 1 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 10,25 |
| 2 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,00 |
| 3 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 16,25 |
| 4 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 20,25 |

Die Stundensätze werden entsprechend der jeweils aktuellen Fortschreibung des Ministers der Finanzen fortgeschrieben.

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2021 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 22. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--------------------------------------|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.815.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.210.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 600.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.651.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.952.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 9.230.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.942.100 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 13.881.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.900.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 22. Februar 2021

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 06.04.2021 bis 16.04.2021 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 22. März 2021

Wedemeier
Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sachsenhagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage 1).

§ 3 – Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder den Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert des vollen Betrages.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 – Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Sachsenhagen betreffen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO in der jeweils gültigen Fassung) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 – Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Ausführung einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Telefon- und Faxgebühren,
 2. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
 6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
 7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 9. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

(4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

§ 7 – Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf einlegen.

(3) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 8 – Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 – Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenhagen, den 11.03.2021

Behrens
Stadtdirektor

Anlage 1

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Sachsenhagen vom 11.03.2021**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

| lfd. Nr. | Gegenstand | Pauschbetrag/ Gebühr in € |
|----------|--|------------------------------|
| 1 | Fotokopien/Ausdrucke (je Seite) | |
| 1.1 | im Format DIN A4 | 0,50 |
| 1.2 | im Format DIN A3 | 1,00 |
| 1.3 | im Format DIN A4 - in Farbe | 1,00 |
| 1.4 | im Format DIN A3 - in Farbe | 2,00 |

| | | |
|------------|--|--|
| 2 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Kopien (je Seite) | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften | |
| 2.2.1 | der Erstaussfertigung | 5,00 |
| 2.2.2 | der Durchschrift | 5,00 |
| 2.3 | Beglaubigung von Kopien | |
| 2.3.1 | Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie | 6,00 |
| 2.3.2 | Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie | 3,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen | nach Zeitaufwand, jedoch zwischen 5,00 - 50,00 |
| 3 | Schriftliche Auskünfte | |
| 3.1 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, für die besonderer Arbeitsaufwand erforderlich ist je angefangene halbe Arbeitsstunde | s. lfd. Nr. 13 |
| 3.2 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangene 1/4 Arbeitsstunde | s. lfd. Nr. 13 |
| 4 | Vermögensverwaltung & Negativzeugnisse | |
| 4.1 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S.3 BauGB | 25,00 |
| 4.2 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärung | 25,00 |
| 5 | Abgabe von Druckstücken | |
| 5.1 | Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen oder dergleichen (je Seite) | 0,50 |
| 5.2 | Haushaltsplan | 20,00 |
| 6 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | s. lfd. Nr. 13 |
| 7 | Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | s. lfd. Nr. 13 |
| 8 | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind | s. lfd. Nr. 13 |
| 9 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen | s. lfd. Nr. 1* |

| | | |
|-----------|---|-----------------|
| | *Anmerkung: Bei öffentlichen Ausschreibungen ist für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen stets eine Entschädigung, die die Selbstkosten der Verwaltung deckt, zu fordern. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der lfd. Nr. 1 | |
| 10 | Kopien von Bauleitplänen | s. lfd. Nr. 1 |
| 11 | Archiv | |
| 11.1 | Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde | s. lfd. Nr. 13 |
| 12 | Rechtsbehelfe | |
| 12.1 | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 20,00 - 500,00* |
| | *Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, dann s. Anlage 2 | |
| 13 | Gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen: je angefangene Viertel-Arbeitsstunde Euro | |
| 13.1 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 10,25 |
| 13.2 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,00 |
| 13.3 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 16,25 |
| 13.4 | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 20,25 |

Die Stundensätze werden entsprechend der jeweils aktuellen Fortschreibung des Ministers der Finanzen fortgeschrieben.

(weiter auf Seite 34)

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen

Der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 11. März 2021 den Jahresabschluss 2018 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2018 mit einem Überschuss von 9.339,12 € wird auf das Haushaltsjahr 2019 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2018 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Entnahme von 67.345,55 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bei einer gleichzeitigen Zuführung von 76.684,67 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 12. April 2021 bis zum 23. April 2021 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 15. März 2021

Der Stadtdirektor
Behrens

Aushang: Di. 06. April 2021 Abnahme: Di. 27. April 2021

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S 309), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wölpinghausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage 1).

§ 3 – Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der

Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder den Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert des vollen Betrages.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 – Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Wölpinghausen betreffen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO in der jeweils gültigen Fassung) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 – Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Ausführung einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Telefon- und Faxgebühren,
2. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
9. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

(4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

§ 7 – Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf einlegen.

(3) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 8 – Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 – Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wölpinghausen, den 09.03.2021

Hesterberg
Gemeindedirektor

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Wölpinghausen vom 09.03.2021

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

| lfd. Nr. | Gegenstand | Pauschbetrag/ Gebühr in € |
|------------|---|--|
| 1 | Fotokopien/Ausdrucke (je Seite) | |
| 1.1 | im Format DIN A4 | 0,50 |
| 1.2 | im Format DIN A3 | 1,00 |
| 1.3 | im Format DIN A4 - in Farbe | 1,00 |
| 1.4 | im Format DIN A3 - in Farbe | 2,00 |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Kopien (je Seite) | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften | |
| 2.2.1 | der Erstaufbereitung | 5,00 |
| 2.2.2 | der Durchschrift | 5,00 |
| 2.3 | Beglaubigung von Kopien | |
| 2.3.1 | Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie | 6,00 |
| 2.3.2 | Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie | 3,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen | nach Zeitaufwand, jedoch zwischen 5,00 - 50,00 |
| 3 | Schriftliche Auskünfte | |
| 3.1 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, für die besonderer Arbeitsaufwand erforderlich ist je angefangene halbe Arbeitsstunde | s. lfd. Nr. 13 |

| | | |
|---|------------------------|--|
| <p>3.2 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangene 1/4 Arbeitsstunde</p> | <p>s. lfd. Nr. 13</p> | <p>lehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter *Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, dann s. Anlage 2</p> |
| <p>4 Vermögensverwaltung & Negativzeugnisse</p> | | |
| <p>4.1 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S.3 BauGB</p> | <p>25,00</p> | |
| <p>4.2 Löschungsbewilligungen, Vorrangseineräumungs- und Pfandentlassungserklärung</p> | <p>25,00</p> | <p>13 Gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen: je angefangene Viertel-Arbeitsstunde Euro</p> |
| <p>5 Abgabe von Druckstücken</p> | | |
| <p>5.1 Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen oder dergleichen (je Seite)</p> | <p>0,50</p> | |
| <p>5.2 Haushaltsplan</p> | <p>20,00</p> | |
| <p>6 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</p> | <p>s. lfd. Nr. 13</p> | <p>13.1 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 10,25</p> |
| <p>7 Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist</p> | <p>s. lfd. Nr. 13</p> | <p>13.2 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 13,00</p> |
| <p>8 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</p> | <p>s. lfd. Nr. 13</p> | <p>13.3 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 16,25</p> |
| <p>9 Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen *Anmerkung: Bei öffentlichen Ausschreibungen ist für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen stets eine Entschädigung, die die Selbstkosten der Verwaltung deckt, zu fordern. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der lfd. Nr. 1</p> | <p>s. lfd. Nr. 1*</p> | <p>13.4 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 20,25</p> |
| <p>10 Kopien von Bauleitplänen</p> | <p>s. lfd. Nr. 1</p> | <p>Die Stundensätze werden entsprechend der jeweils aktuellen Fortschreibung des Ministers der Finanzen fortgeschrieben.</p> |
| <p>11 Archiv</p> | | |
| <p>11.1 Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde</p> | <p>s. lfd. Nr. 13</p> | |
| <p>12 Rechtsbehelfe</p> | | |
| <p>12.1 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abge-</p> | <p>20,00 - 500,00*</p> | |

Gemeinde Wölpinghausen 10. März 2021
He/de

**Bekanntmachung
Gemeinde Wölpinghausen
Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(Karte ist im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigefügt)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Satzung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit schwarz-gestrichelten Linien umrandet dargestellt:

(zwei Karten sind im Anschluss an Seite 37 des Amtsblatts als dessen Anlagen 8+9 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wölpinghausen, den 10.03.2021

Hesterberg
Gemeindedirektor

Gemeinde Wölpinghausen
Be/de

18. März 2021

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 den Jahresabschluss 2019 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2019 mit einem Fehlbetrag von 94.297,35 € wird auf das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2019 ist entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG mit einer Entnahme von 94.075,35 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist mit 578,00 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit **vom 12. April 2021 bis zum 23. April 2021** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

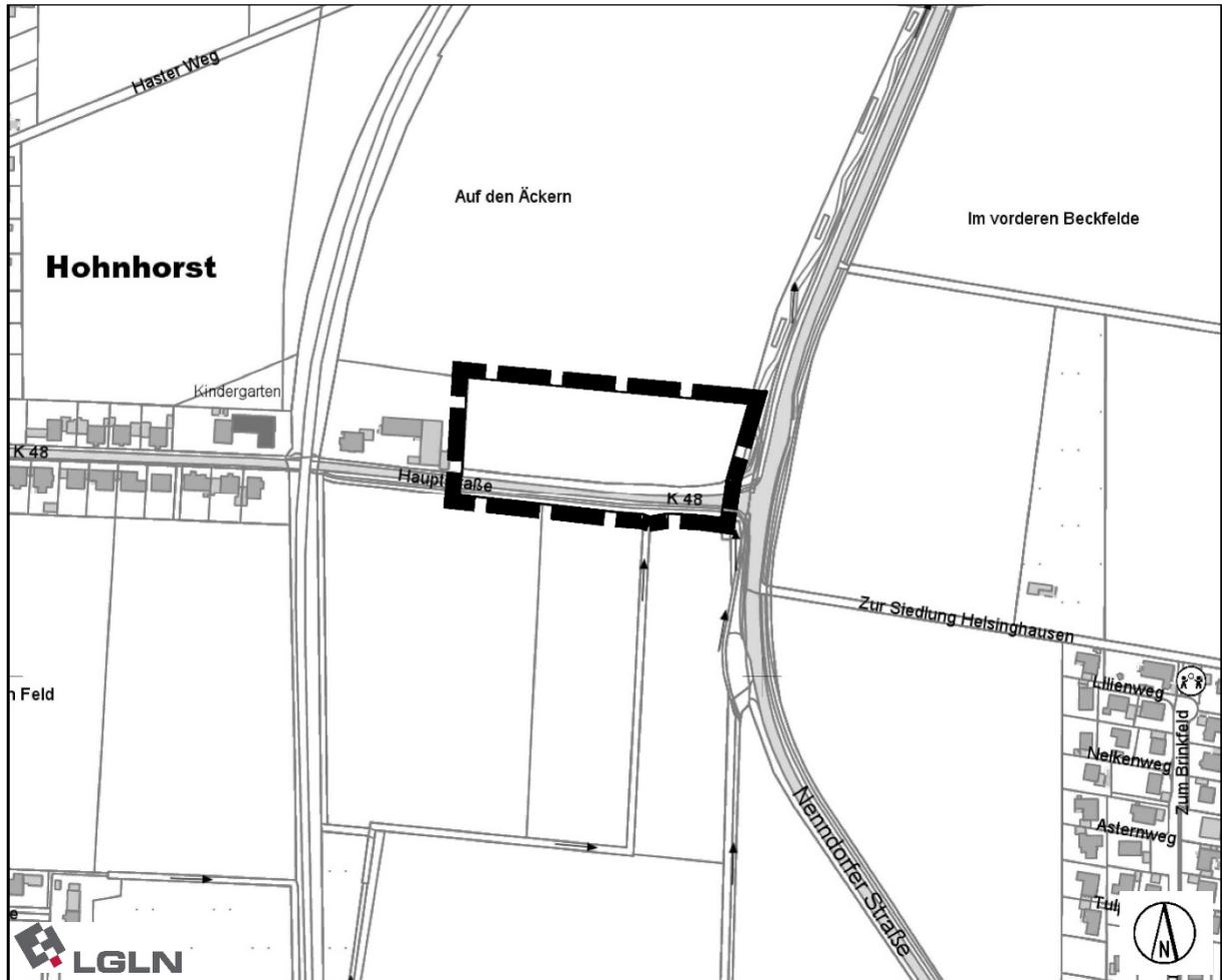
Sachsenhagen, den 18. März 2021

Hesterberg
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 16 "Auf den Äckern"
(Amtsblatt Seite 20)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:
Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren zum 01.01.2012
 (Amtsblatt Seite 21)

**Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Niedernwöhren
zum 01.01.2012**

| AKTIVA | Haushaltsjahr -Euro- | PASSIVA | Haushaltsjahr -Euro- |
|--------------------------------------|---------------------------------|---|---------------------------------|
| 1. Immaterielles Vermögen | 5.420,10 € | 1. Nettoposition | 2.592.605,78 € |
| 2. Sachvermögen | 5.249.051,50 € | 1.1 Basis-Reinvermögen | - 51.267,79 € |
| 3. Finanzvermögen | 484.969,62 € | 1.2 Rücklagen | - € |
| 4. Liquide Mittel | 516.302,86 € | 1.3 Jahresergebnis | - € |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 70.451,74 € | 1.4 Sonderposten | 2.643.873,57 € |
| | | 2. Schulden | 1.048.774,89 € |
| | | 2.1 Geldschulden | 880.687,00 € |
| | | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | - € |
| | | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 143.224,02 € |
| | | 2.4 Transferverbindlichkeiten | 1.085,00 € |
| | | 2.5 sonstige Verbindlichkeiten | 23.778,87 € |
| | | 3. Rückstellungen | 2.684.815,15 € |
| | | 4. passive Rechnungsabgrenzung | - € |
| Bilanzsumme | 6.326.195,82 € | Bilanzsumme | 6.326.195,82 € |

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl zum 01.01.2012
(Amtsblatt Seite 22)

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordsehl
zum 01.01.2012**

| AKTIVA | Haushaltsjahr -Euro- | PASSIVA | Haushaltsjahr -Euro- |
|--------------------------------------|---------------------------------|---|---------------------------------|
| 1. Immaterielles Vermögen | 0,00 | 1. Nettoposition | 2.265.341,98 |
| 2. Sachvermögen | 1.970.318,87 | 1.1 Basis-Reinvermögen | 1.713.952,53 |
| 3. Finanzvermögen | 10.855,00 | 1.2 Rücklagen | 0,00 |
| 4. Liquide Mittel | 302.534,26 | 1.3 Jahresergebnis | 0,00 |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 135,98 | 1.4 Sonderposten | 551.389,45 |
| | | 2. Schulden | 9.752,13 |
| | | 2.1 Geldschulden | 0,00 |
| | | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 |
| | | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3.276,13 |
| | | 2.4 Transferverbindlichkeiten | 0,00 |
| | | 2.5 sonstige Verbindlichkeiten | 6.476,00 |
| | | 3. Rückstellungen | 8.750,00 |
| | | 4. passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 |
| Bilanzsumme | 2.283.844,11 | Bilanzsumme | 2.283.844,11 |

(weiter mit Anlage 4)

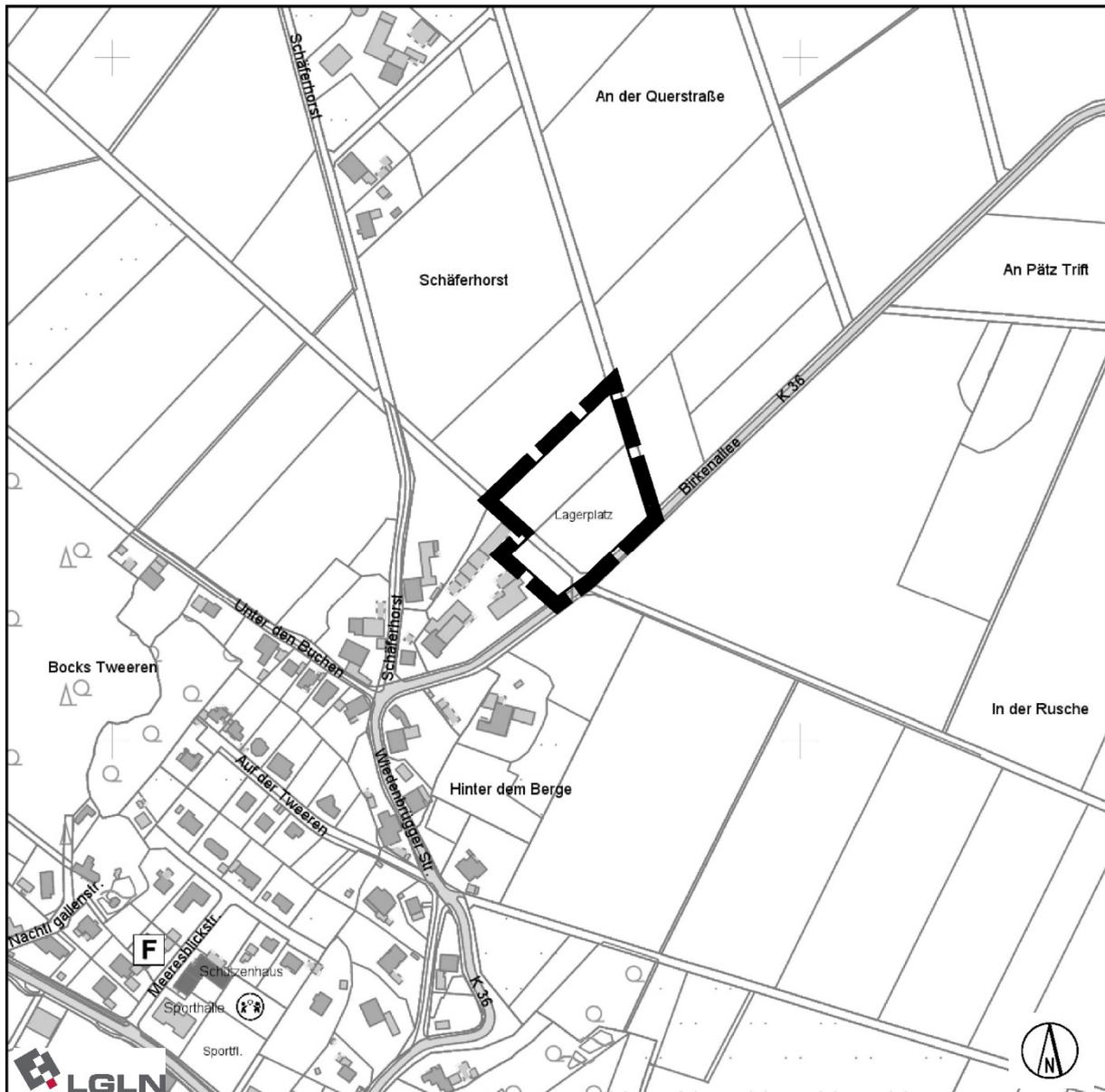
Anlage 4 zu:
Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen zum 01.01.2012
 (Amtsblatt Seite 22)

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pollhagen
zum 01.01.2012**

| AKTIVA | Haushaltsjahr -Euro- | PASSIVA | Haushaltsjahr -Euro- |
|--------------------------------------|---------------------------------|---|---------------------------------|
| 1. Immaterielles Vermögen | 0,00 | 1. Nettoposition | 3.049.974,43 |
| 2. Sachvermögen | 2.937.139,55 | 1.1 Basis-Reinvermögen | 2.629.790,19 |
| 3. Finanzvermögen | 18.944,81 | 1.2 Rücklagen | 0,00 |
| 4. Liquide Mittel | 132.016,85 | 1.3 Jahresergebnis | 0,00 |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 1.522,75 | 1.4 Sonderposten | 420.184,24 |
| | | 2. Schulden | 28.524,53 |
| | | 2.1 Geldschulden | 0,00 |
| | | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 |
| | | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 12.166,19 |
| | | 2.4 Transferverbindlichkeiten | 0,00 |
| | | 2.5 sonstige Verbindlichkeiten | 16.358,34 |
| | | 3. Rückstellungen | 11.125,00 |
| | | 4. passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 |
| Bilanzsumme | 3.089.623,96 | Bilanzsumme | 3.089.623,96 |

(weiter mit Anlage 5)

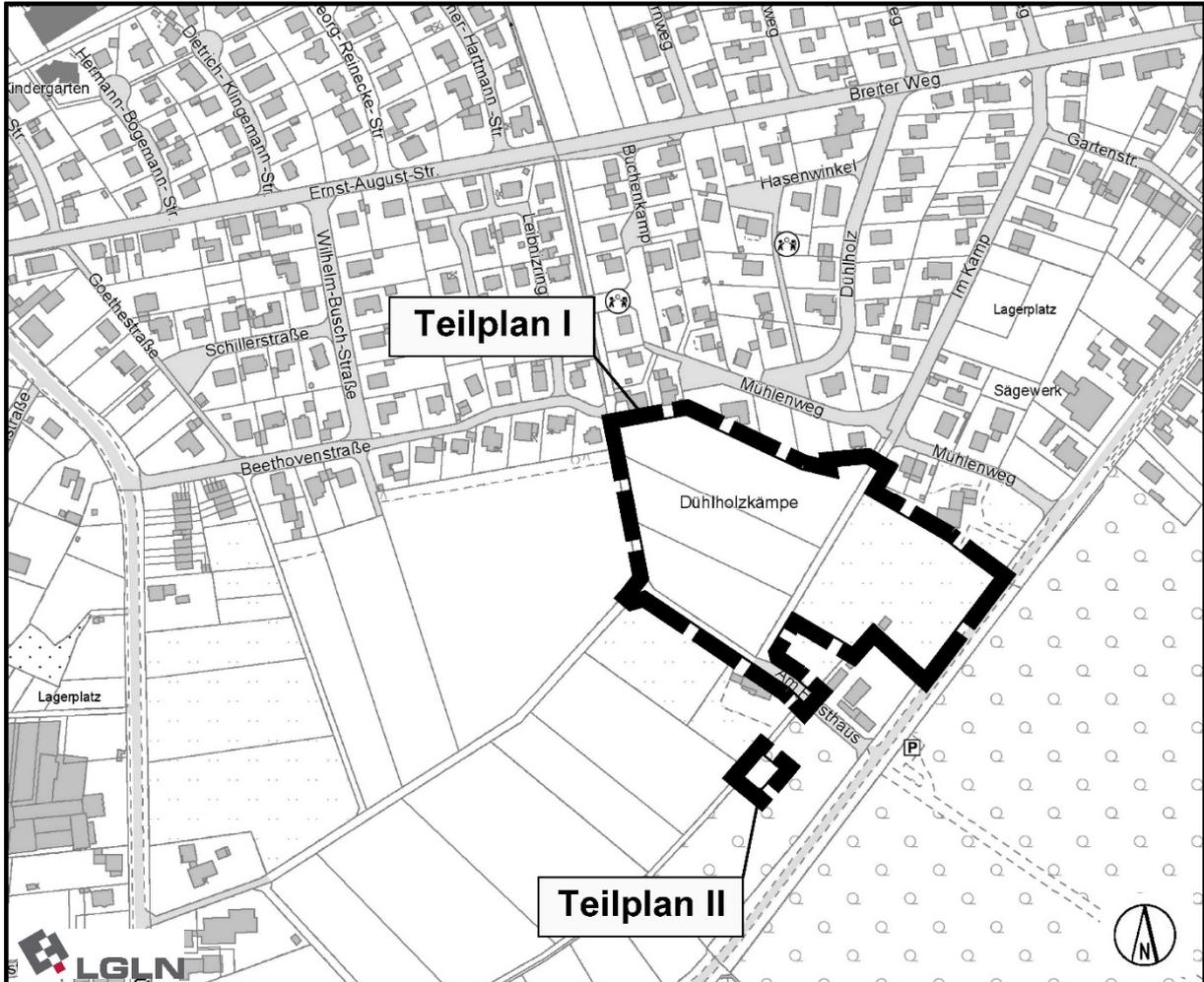
Anlage 5 zu:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Zentrales Feuerwehrgerätehaus Wölpinghausen)
(Amtsblatt Seite 26)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 6)

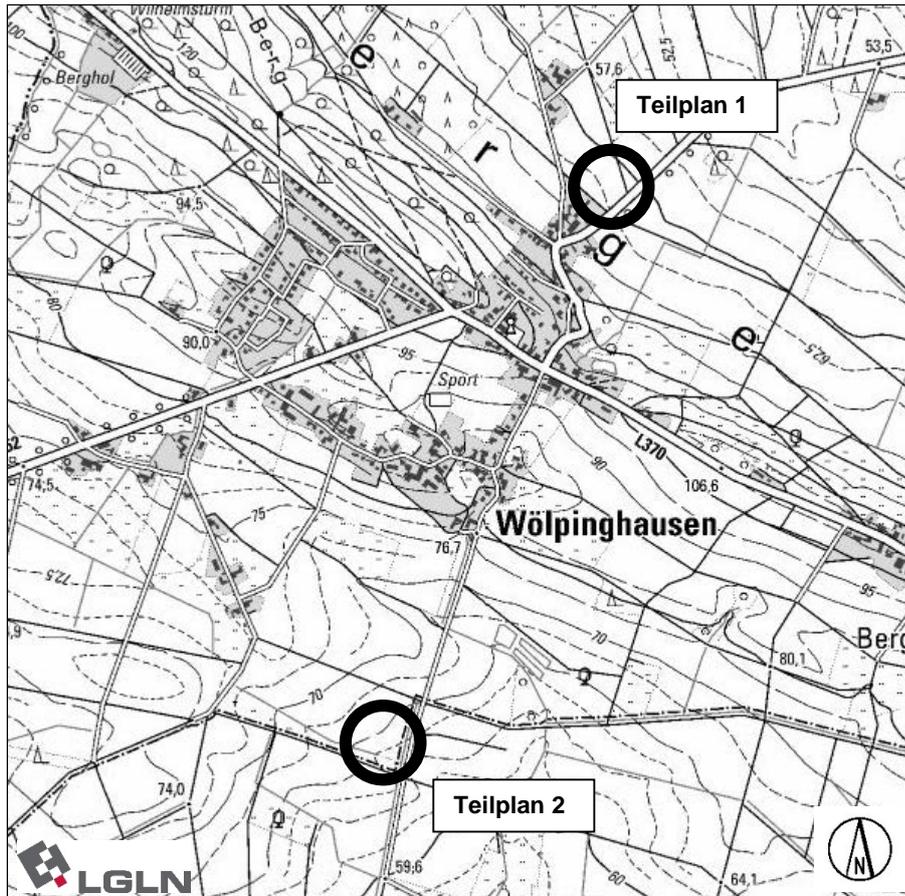
Anlage 6 zu:
Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkampe-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 27)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 7)

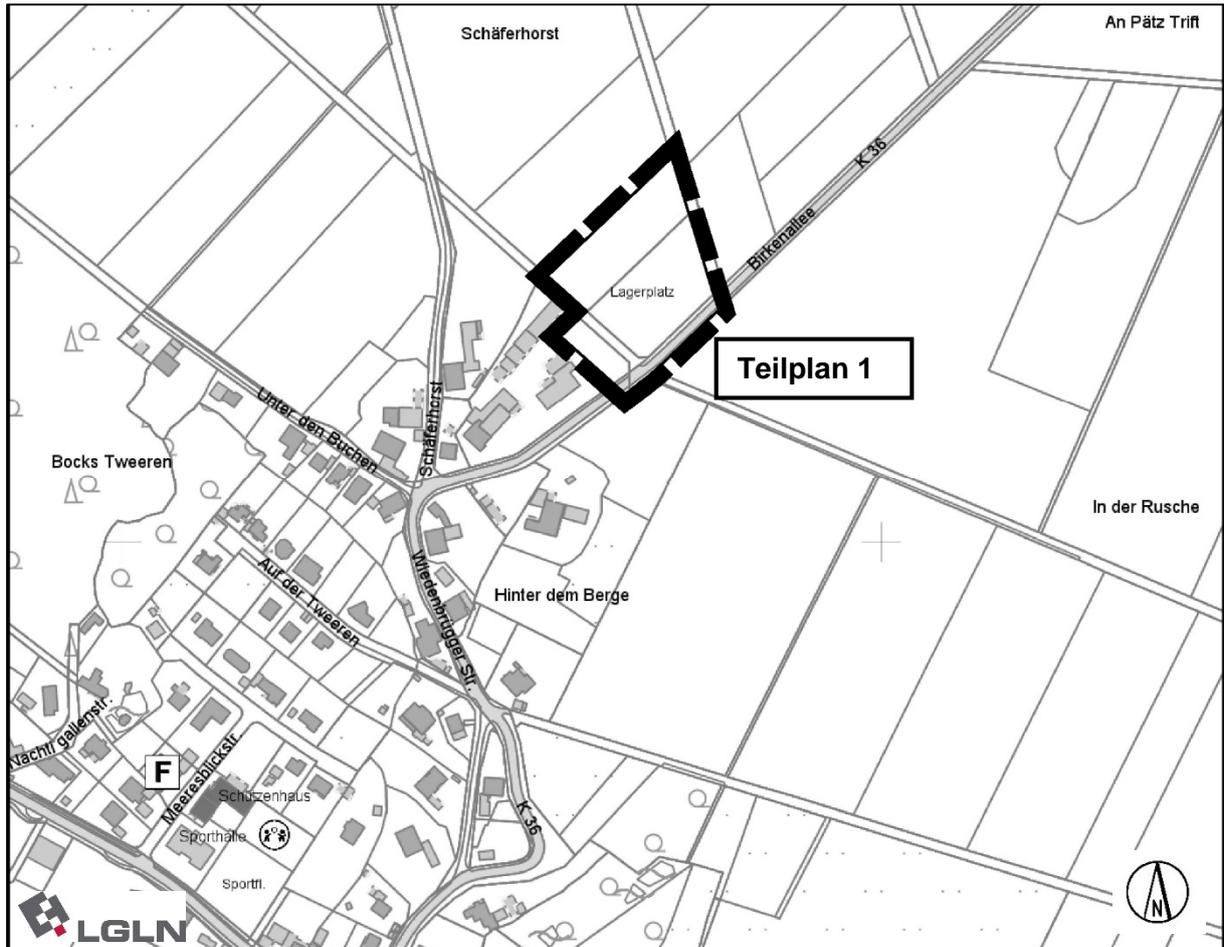
Anlage 7 zu:
Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“
(Amtsblatt Seite 36)



Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O.,
© 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8)

Anlage 8 zu:
Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“
(Amtsblatt Seite 36)

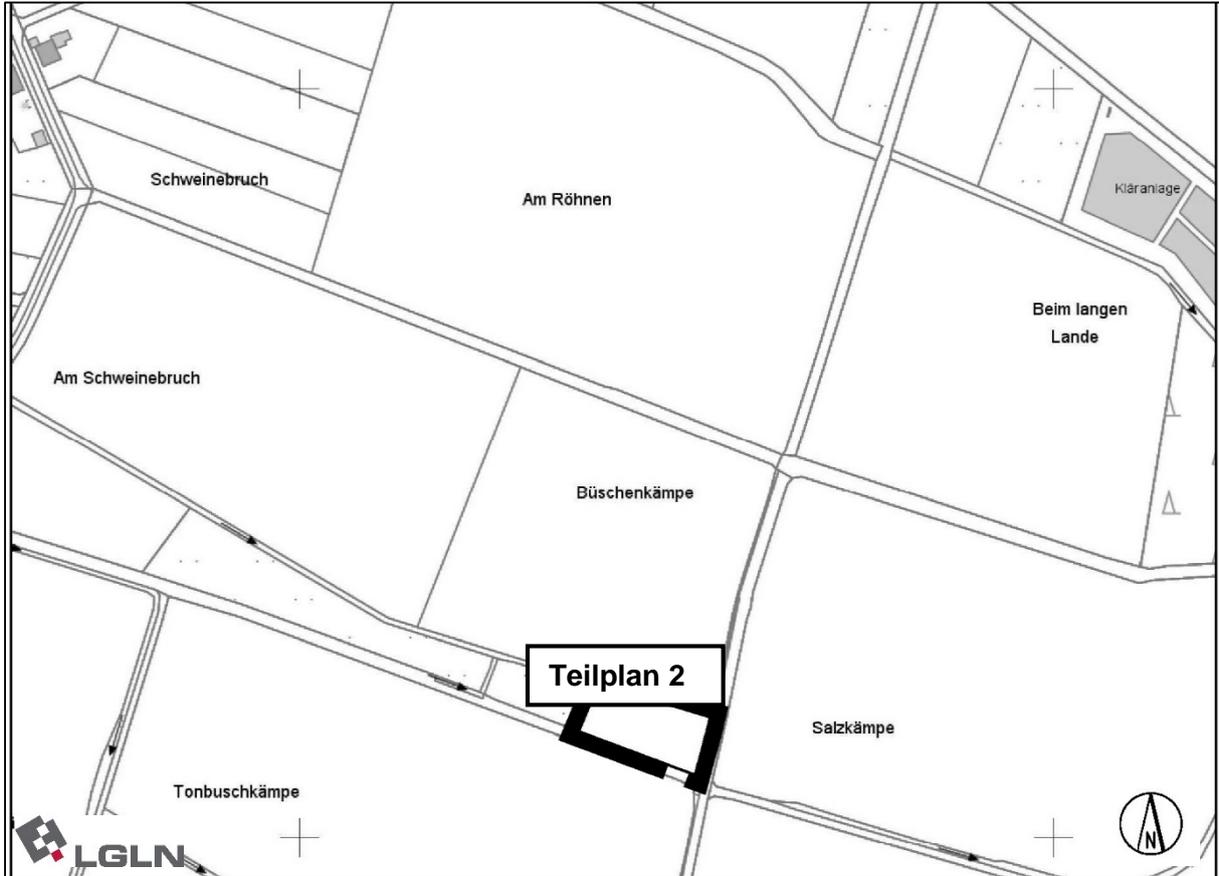


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 9)

Anlage 9 zu:

Bekanntmachung; Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“
(Amtsblatt Seite 36)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln